

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

27. März 2024

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) und zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen der VVEA und der VBO im Grundsatz zu und bittet um Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Anmerkungen und Anträge.

Zur VVEA

Gemäss geltendem Recht dürfen Deponien des Typs C, D, E nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen (Gewässerschutzbereich Au). Mit der vorgeschlagenen Änderung der VVEA sollen Ausnahmen ermöglicht werden, so dass bestehende Deponien des Typs C, D und E auch im Gewässerschutzbereich Au erweitert werden dürfen. Die Ausnahmen dürfen aber nur bewilligt werden, wenn andere Möglichkeiten nicht realisierbar sind und wenn vorgängig der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen zum Schutz des Grundwassers erbracht wird. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind dadurch keine zu erwarten.

Auslöser für die vorgeschlagene Änderung ist, dass das Auffinden und die anschliessende Sicherstellung geeigneter Standorte für neue erforderliche Deponien anspruchsvoll und die dazu nötigen Planungs- und Bewilligungsverfahren sich als sehr zeitintensiv erweisen und zunehmend schwierig umzusetzen sind. Verschiedenste Nutzungs- und Schutzansprüche stehen in der kleinräumigen Schweiz in Konkurrenz mit solchen Vorhaben. In mehreren Regionen der Schweiz manifestiert sich eine Verknappung der Deponiekapazitäten für Verbrennungsrückstände. Mit der Weiterführung und dem Ausbau bereits existierender Entsorgungsbetriebe und dazugehöriger, bestehender Infrastruktur könne rascher dringend benötigte, zusätzliche Deponiekapazität geschaffen werden. Für die Erweiterung gewisser bestehender Deponiestandorte ist die Änderung der VVEA erforderlich.

Die vorgeschlagene Ausnahmemöglichkeit betrifft zurzeit den Kanton Aargau nicht, da die einzige Deponie mit Kompartimenten der Typen D und E (Deponien des Typs C gibt es im Kanton Aargau keine) fernab des Gewässerschutzbereiches Au liegt.

Da die Ausnahmen nur sehr restriktiv und nur bei Mangel an Alternativen bewilligt werden dürfen, stimmt der Regierungsrat dieser Änderung der VVEA im Hinblick auf die schweizweite Sicherstellung

der Deponiekapazitäten, insbesondere für Verbrennungsrückstände aus Kehrichtverbrennungsanlagen, grundsätzlich zu und stellt nachfolgend zwei Anträge zur Präzisierung und Konkretisierung der Änderungen.

Antrag betreffend zeitliche Einschränkung

Im erläuternden Bericht zur Änderung der VVEA wird festgehalten, dass die vorgeschlagene Regelung nur für Deponien der Typen C, D und E anwendbar ist, die vor Juli 2007 im Gewässerschutzbereich Au errichtet worden sind und immer noch im Betrieb stehen. Für neue Deponien an neuen Standorten soll diese Regelung gemäss erläuterndem Bericht nicht gelten. Dieser Aspekt findet keine Verankerung im vorgeschlagenen Verordnungstext. Damit ist auch für künftige in der Nähe des Gewässerschutzbereichs Au errichtete Deponien eine Erweiterung zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Deponie "bestehend" ist, in den Gewässerschutzbereich Au im Grundsatz möglich. Daher erachtet der Regierungsrat es als notwendig, den vorgeschlagenen Verordnungstext entsprechend zu präzisieren.

Antrag

Anhang 2, Ziffer 1.1.3 der VVEA ist folgendermassen zu ergänzen (Ergänzung kursiv):

[...] Die Behörde kann für die vertikale oder horizontale Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E, *die vor Juli 2007 errichtet worden sind*, Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1982 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass [...]

Antrag betreffend Präzisierung des Einzugsgebiets

Nach dem neu vorgeschlagenen Verordnungstext (Anhang 2 Ziffer 1.1.3, lit. b) ist der Nachweis zu erbringen, dass der Standort nicht im Einzugsgebiet einer im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassung oder Grundwasseranreicherungsanlage nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) oder eines Grundwasserschutzareals nach Art. 21 GSchG liegt. Die Begleitung Grundwasserschutz (BUWAL 2004) definiert ein hydrogeologisches und ein hydrologisches Einzugsgebiet sowie ein Fassungseinzugsgebiet. Um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen und um Unklarheiten zu vermeiden, beantragt der Regierungsrat diesen Punkt in den Erläuterungen zu konkretisieren und zu präzisieren.

Antrag

Die Erläuterungen zu den Änderungen der VVEA ist betreffend Einzugsgebiet zu präzisieren und mit den bestehenden Begleitungen des Bundes abzugleichen.

Zur VBO

Der Verband Freie Landschaft Schweiz hat das Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts nach Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) eingereicht. Die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an diesen Verein bedingt eine Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO). Eine in der VBO als beschwerdeberechtigt bezeichnete Organisation kann bei Verfügungen, die Bereiche ihres statutarischen Zwecks betreffen, rügen, dass diese Verfügung Voraussetzungen der Umweltgesetzgebung nicht entspricht.

Der Verband Freie Landschaft Schweiz ist als Dachverband ausgestaltet. Ihm haben sich verschiedene regionale Sektionen, welche dieselben Ziele verfolgen, angeschlossen. Im Kanton Aargau ist der "Verein Freie Landschaft Aargau & Luzern" tätig. Dieser Regionalverein tritt wiederum als Zusammenschluss diverser Vereine aus den beiden Kantonen Aargau und Luzern auf. Im Kanton Aargau sind aktuell der Verein Pro Lindenberg, die IG Lebensqualität Oberes Suhrental sowie die IG

"Schützt unseren Stierenberg" aktiv. Alle Vereine widmen sich dem Schutz der Kulturlandschaften vor industriellen Windkraftanlagen.

Nach dem erläuternden Bericht zur Änderung der VBO erfüllt der Verband Freie Landschaft Schweiz die rechtlichen Voraussetzungen nach Art. 55 USG und Art. 12 NHG für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts. Der Regierungsrat kann diese Beurteilung nachvollziehen und stimmt der Anpassung der VBO zu.

Es ist angesichts des Zwecks des Verbands Freie Landschaft Schweiz jedoch darauf hinzuweisen, dass sich seine Beschwerdeberechtigung aller Voraussicht nach auf die Realisierung sämtlicher (grösserer) Windkraftprojekte der Schweiz und auch des Kantons Aargau auswirken wird. Die ambitionierten Ziele des Bundes und des Kantons Aargau zum Ausbau der erneuerbaren Energien sind angesichts langwieriger und komplexer Planungs- und Bewilligungsverfahren bereits heute vor grosse Herausforderungen gestellt. So konnten die Ausbauziele namentlich bei der Windenergie bislang nicht erreicht werden. Bis 2050 sollen gemäss Energiestrategie des Bundes 7,0 % des Stroms (4,3 TWh) durch Windenergie erzeugt werden. Heute liegt dieser Wert bei 0,3 %. Zwar wurden auf Bundesebene mit diversen Vorlagen, wie etwa dem sogenannten "Windexpress" oder dem Beschleunigungserlass, Grundlagen für schlankere und raschere Planungs- und Genehmigungsverfahren angestossen beziehungsweise geschaffen. Deren Absichten drohen jedoch aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung der Liste beschwerdeberechtigter Organisationen wie beispielsweise durch den Verband Freie Landschaft Schweiz im Bereich der Windkraft zumindest teilweise kompensiert zu werden.

Aus Sicht des Regierungsrats muss das Verbandsbeschwerderecht ganzheitlich betrachtet und in einem nächsten Schritt verankert werden. Dies sieht der Regierungsrat als wichtigen Teil für den Ausbau der erneuerbaren Energien gemäss Energie- und Klimastrategie des Bundes sowie des Kantons Aargau.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch